

Absender:	
Vorname / Nachname / (E-Mail)	.....
Straße / PLZ / Ort	.....

**Regionalverband Hochrhein Bodensee**

Im Wallgraben 50

79761 Waldshut-Tiengen

Tel. 07751 9115-0 / Fax 07751 9115-30 / E-Mail: beteiligung@hochrhein-bodensee.de

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee / im Bereich der Kommunen Öhningen/Singen (VRG W 50 „Breitloh“)\*, Moos/Öhningen/Singen (VRG W 51 „Ewigkeit-Schienerberg“)\*, Gaienhofen, Moos, Öhningen (VRG W 52 „Rammental“)**

**Begründung: Hangrutschungen, Wasserschutz, Gesundheitsschutz und nicht ausreichende Untersuchungsbereiche für raumwirksame Kulturdenkmale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete liegen entweder unmittelbar benachbart zu Hangrutschungsgebieten (VRG 50 Breitloh) oder überdecken diese sogar (VRG 51 Ewigkeit Schienen, VRG 52 Rammental).

Die Ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarte IGHK50 ( <https://geogefahren.lgrb-bw.de> ) des RP Freiburg weist diese Gebiete deutlich aus.

Vor dem Hintergrund der Erfahrung der Starkregenereignisse im Frühjahr dieses Jahres mit Murenabgängen an der Nord- und Südseite des Schienerberg (Bohlingen, Schienen), ist es unverantwortlich Vorranggebiete über diese empfindlichen Störungszonen zu legen und damit für die Bebauung mit Windkraftanlagen freizugeben.

Bereits im Jahr 2013 forderte die Stadt Singen a.Htwl. eine Stellungnahme (Az.95-4764//13\_02047) zum Thema beim Regierungspräsidium Freiburg i.Br. an. Die Autoren, Dr. Ruch und Dr. Möbus, äussern sich darin wie folgt:

**„Für Windkraftanlagen besteht ein erhöhtes Baugrundrisiko in Rutschgebieten bzw. in rutschungsanfälligen Hanglagen. Die Gefahrenhinweisflächen der IGHK 50 sind mit einem höheren Baugrundrisiko behaftet und können möglicherweise als Ausschlusskriterium für den Bau von Windkraftanlagen dienen.“**

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass das Aufstellen von WEA auf den Flächen der Kommunen Öhningen, Gaienhofen, Moos und Singen zum Teil in Wasserschutzgebieten erfolgen soll. Ein großer Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes der Orte Schienen und Bankholzen. Nach Angaben der von Ihnen veröffentlichten strategischen Umweltprüfung ist deshalb in fraglichen Vorranggebieten mit sehr hohem Konfliktpotential zu rechnen.

Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt.

Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neueste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist dabei erwünscht.

Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden.

Eine durch Gründungsmaßnahmen geänderten Wasserwegsamkeiten des Grundwassers kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Quellen und Brunnen des Wasserschutzgebiets Schienerberg können dadurch tangiert werden.

Außerdem liegt das Plangebiet nach der Karte der Erdbebenzone BW in der Erdbebenzone 2, deshalb sollte dringendst geprüft werden, inwieweit eine WEA die Messstationen in Stein a.Rhein stören können.

Weiter wird für die Anwohner der Orte Schienen und Bohlingen nach Angaben von Projektierern, die bereits Planungen für die Vorranggebiete 50 und 51 bearbeiten, eine Lärmbelastung von bis zu 45 dB prognostiziert. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen. Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen. Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken. Da der Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorgeht ist sind die Vorranggebiete abzulehnen.

Last but not least liegen in unmittelbarer Umgebung der von Ihnen vorgeschlagenen Vorranggebiete (VRG 50 Breitloh, VRG 51 Ewigkeit Schienen, VRG 52 Rammental) zwei in höchstem Maß raumwirksame Kulturdenkmale, die Burgruine Hohentwiel und das UNESCO Weltkulturerbe Klosterinsel Reichenau. Beide Kulturdenkmale sind in der Liste des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg eingetragen.  
(<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/denkmalenschutz/umgebungsschutz>)

Die Distanz zwischen dem UNESCO Weltkulturerbe und dem Windpark beträgt ca. 9 km und zwischen der Burgruine Hohentwiel und dem Windpark ca 8 km.

Zwar gehen Sie in der von Ihnen beauftragen, strategischen Umweltprüfung auf diesen Umstand ein, allerdings ist der von Ihnen in den Planungskriterien festgesetzte Untersuchungsbereich mit nur 5 km Radius für die Burgruine Hohentwiel und nur 7,5 km für das UNESCO Weltkulturerbe viel zu gering bemessen und nicht begründet.

Nach den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger beträgt der Untersuchungsbereich nicht 7,5 km bzw. 5 km, sondern **20 km** (vgl. Martin/Krautzberger Denkmalschutz-HdB, Teil H. Denkmalschutz im Planungs-, Bau und sonstigen Fachrecht Rn. 336, beck-online; „Arbeitsblatt Nr. 51 -Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles (VDL 2021)“; siehe auch Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Bürgerzentrum Oestrich-Winkel, 8. Oktober 2014, Prof. Dr. Gerd Weiß, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, „Kriterien CL • Caemmerer Lenz 3 und denkmalpflegerische Aspekte bei der Bewertung von WEA“; 15. Branchentag Windenergie NRW, 20./21. Juni 2023, Dr. Lüth, „Denkmalschutz und Windenergie“).

Das der Untersuchungsbereich für das UNESCO Welterbe in der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sichtbarkeitanalyse auf 12,5 km ausgeweitet wird zeigt, dass die Annahmen 5 km und 7,5 km nicht fundiert begründet sind! Weshalb allerdings 12,5 km angemessen sein sollen erschließt sich einem immer noch nicht, auch wenn das so im Vorfeld vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurde.

Aus diesem Grund ist die SUP in diesem Punkt als fehlerhaft abzulehnen. Die Einrichtung von Vorrangflächen in so großer Nähe zu in höchstem Maß raumwirksamen Kulturdenkmälern widerspricht ihrem Schutzanspruch.

Bitte senden Sie mir eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Bedenken an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- |                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 50 (Öhningen/Singen) *                                            |
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 51 (Moos/Öhningen/Singen) *                                       |
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 52 (Gaienhofen/Moos/Öhningen) *                                   |
| (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist<br>/ ohne Kreuz gilt sie für alle Gebiete |